

GESETZBLATT

465

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

/,

1. JUN 1959

1959	Berlin, den 13. Mai 1959	Nr. 29
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.4.59	Anordnung über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen, — Rundfunkordnung —	465
3.4.59	Anordnung über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug mittels Funkanlagen. — Modellfunkordnung —	467
3. 4. 59	Anordnung über den beweglichen Landfunkdienst; — Landfunkordnung —	469
3.4.59	Anordnung über den Amateurfunk; — Amateurfunkordnung —	472
3. 4. 59	Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung —	476
3.4.59	Anordnung über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes. — Seefunkordnung —	480
3.4.59	Anordnung über die Entstörungspflicht funkstörender Erzeugnisse. — Funk-Entstörungsordnung —	498

Anordnung über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- empfangsanlagen.

— Rundfunkordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmelde wesen (GBI. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I Begriffsbestimmungen

••• § 1

Rundfunk und Rundfunkempfangsanlagen

(1) Rundfunk ist die, Verbreitung von Darbietungen, die von Rundfunksendern mittels elektromagnetischer Schwingungen 'ausgestrahlt' und von Rundfunkempfangsanlagen aufgenommen werden,

(2) Der Begriff Rundfunk umfaßt sowohl den Hör-Rundfunk als auch den Fernseh-Rundfunk.

(3) Hör-Rundfunkempfangsanlagen sind alle Einrichtungen, mit denen die von Rundfunksendern übertragenen Darbietungen empfangen und hörbar wiedergegeben werden,

(4) Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen sind alle Einrichtungen, mit denen die von Rundfunksendern übertragenen Darbietungen empfangen und sichtbar und hörbar wiedergegeben werden.

Abschnitt II

Anmeldepflicht und Umfang der Teilnahmeberechtigung

§ 2

Anmeldepflicht

(1) Rundfunkempfangsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den berechtigten Besitzer anzumelden.

(2) Für Rundfunkempfangsanlagen der Bürger bedarf es nur einer Anmeldung für jede Teilnahmeart (Hör- oder Fernseh-Rundfunk), auch wenn mehrere Hör- oder Fernseh - Rundfunkempfangsgeräte betrieben werden sollen. Rundfunkempfangsanlagen von Familienangehörigen bedürfen keiner Anmeldung, wenn diese Personen in einem Haushalt zusammen leben und ein Mitglied der Familie bereits gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für solche Rundfunkempfangsanlagen, die für Fahrzeuge bestimmt sind; jede dieser Empfangsanlagen ist anmeldepflichtig.

(4) Von Betrieben mit mehr als 5 beschäftigten Personen, von Organisationen, staatlichen Organen oder ähnlichen Einrichtungen ist jede Rundfunkempfangsanlage anzumelden. Für Betriebe bis zu 5 Beschäftigten gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1.

(5) Werden Rundfunkempfangsanlagen zum Zwecke der Herstellung, Instandsetzung oder des Verkaufs betrieben, so bedarf es nur einer Anmeldung für jede Teilnahmeart.